

EXECUTIVE SUMMARY

TOP5-BOOSTER FÜR EINE BESCHLEUNIGUNG DES NETZAUSBAUS

DORTMUND, 10.05.2022

Sowohl im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06.04.2022 als auch in der darauf bezogenen Formulierungshilfe im Entwurf vom 02.05.2022 wurden einige wichtige Vorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Höchstspannungsleitungen aufgegriffen. Dies umfasst insbesondere die Anpassungen zur Anwendbarkeit und Reichweite der Bundesfachplanung für neue Projekte (Präferenzräume), die Klarstellung zur Nichterforderlichkeit der Feststellung der Einhaltung der TA Lärm bei Einführung des WAFB oder sonstigen Änderungen des Betriebskonzeptes (§ 43f Abs. 2 S. 3 (neu) EnWG), die Anpassungen zur stärkeren und einfacheren Nutzung von Projektmanagern (§ 43g EnWG) sowie speziell die Vereinfachungen auf Grund der Ergänzungen in § 18 Abs. 3b und Abs. 3c NABEG. Insbesondere für die Stärkung des Bündelungsgebotes in § 18 Abs. 3b NABEG sollte insoweit eine Überführung in das EnWG erfolgen, um auch für alle übrigen Netzausbauvorhaben das damit verbundene Beschleunigungspotential zu heben.

Diese Anpassungen reichen dennoch nicht aus, um die von der Bundesregierung angestrebten Beschleunigungsbestrebungen, welche unsererseits uneingeschränkt unterstützt werden, annähernd zu erreichen. Hierzu bedarf es neben den bereits vorgeschlagenen – und bisher noch nicht vollumfänglich aufgenommenen – Beschleunigungs- und Gesetzesanpassungsvorschlägen dringend nachfolgender **TOP5-Booster für eine Beschleunigung des Netzausbaus**:

TOP 1 – Klimabonus für Energiewendeprojekte

Vorschlag: Der Ausbau Erneuerbarer Energien läuft ohne den Ausbau der für die Einspeisung und den Transport des Stroms erforderliche Netzinfrastruktur ins Leere. Daher ist es zwingend erforderlich, Erleichterungen des Natur- und Artenschutzes auch auf die Netzinfrastrukturprojekte zu erstrecken. Dies betrifft die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände sowie Erleichterungen in der Ausgestaltung der Kompensationsregelungen. Hier verbirgt sich auch ein maßgeblicher Ansatz zur Schaffung von deutlich höherer Akzeptanz in der Bevölkerung: Den Menschen vor Ort ist vielfach nicht zu vermitteln, dass aufgrund strenger Schutzvorgaben im Bereich des Natur- und Artenschutzes die Planung in der Regel zu Lasten des Schutzgutes Mensch erfolgt. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält Anlage 1 der Langfassung.

Wirkung: Sämtliche Netzausbauprojekte würden durch diese Regelungen erheblich beschleunigt bzw. absehbare Verzögerung beseitigt. Für Korridor B kann durch die Implementierung der vorgeschlagenen Regelungen eine Zeitersparnis von mindestens 6 Monaten erzielt werden. Die Identifikation und Beschaffung geeigneter Ausgleichs-, insbesondere aber CEF-Flächen, ist sehr herausfordernd und stellt ein immer größeres Risiko für einen rechtzeitigen Baubeginn dar. Daher kann auch die erweiterte Möglichkeit der Ersatzgeldzahlung zu einer Entlastung bei der Erstellung der Genehmigungsunterlagen und damit zu einer Beschleunigung führen.

TOP 2 – Vorzeitigen Baubeginn effizient ausgestalten

Vorschlag: Der vorzeitige Baubeginn darf zukünftig nicht mehr an den – im EnWG besonders hohen – Tatbestandsvoraussetzungen scheitern. Hierzu ist § 44c EnWG mit dem Anforderungsniveau von § 8a BImSchG zu synchronisieren und so weiterzuentwickeln, dass das Instrument durch die zuständigen Behörden aufgrund klarer Voraussetzungen auch effizient angewendet werden kann. Dies betrifft die Klarstellung der inhaltlichen Anforderungen an eine positive Prognoseentscheidung für den Erlass einer Zulassungsentscheidung, die Beseitigung weit überzogener Anforderungen an die Reversibilität und die Reduzierung unnötiger Formaldokumentation hinsichtlich des Standes der privaten Rechte. Zugleich sollte auch das Instrument der sofortigen Besitzeinweisung bei für die Erreichung der Klimaziele gemäß § 3 Klimaschutzgesetz besonders prioritären Vorhaben (insb. HGÜ-Korridore, Offshore-Anbindungsleitungen) so erweitert werden, dass im Falle des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG dieser auf Grundlage einer sofortigen Besitzeinweisung auch vor Erlass der Zulassungsentscheidung durchgesetzt werden kann. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält Anlage 2 der Langfassung.

Wirkung: Ein vorzeitiger Baubeginn kann die Inbetriebnahme von A-Nord, Korridor B und Ultranet um **6 bis 12 Monate** beschleunigen. Neben den dafür notwendigen reduzierten Anforderungen ist dafür auch eine

pragmatische und an dem Ziel der Beschleunigung orientierte Rechtsanwendung durch die Genehmigungsbehörde erforderlich, um das Beschleunigungspotenzial dieser Regelung zu realisieren.

TOP 3 – Vereinfachungen für Geräuschemissionen

Vorschlag: Zu den akustischen Besonderheiten von Höchstspannungsfreileitungen gehört, ähnlich wie bei Verkehrslärm, die Abhängigkeit der Geräuschemissionen von Niederschlag. Ohne Niederschlag werden weitgehend keine bzw. nicht beurteilungsrelevante Geräusche erzeugt. Aktuelle langjährige Auswertungen des Deutschen Wetterdienstes zeigen, dass Niederschläge überhaupt nur in 7% der Zeit auftreten und noch deutlich seltener über eine ganze Stunde oder länger andauernd vorhanden sind. Zur Berücksichtigung des Regelfalls ohne Niederschlag ist in übergeordneten Gesetzen wie dem EnWG oder BImSchG eine Regelung zur sachgerechten Ermittlung der Geräusche von Höchstspannungsfreileitungen zu schaffen. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält Anlage 3 der Langfassung.

Wirkung: Bei Vorhaben in denen insb. bestehende Höchstspannungsfreileitungen betroffen sind, können typischerweise **1 bis 2 Jahre** Zeit entfallen. Gründe sind neben dem deutlich reduzierten Untersuchungs- und Genehmigungsaufwand insb. die entfallenden Baumaßnahmen, die zusätzlich hohe Kosten erzeugen (2,8 Millionen pro Kilometer für einen 380-kV-Ersatzneubauten in bestehender Trasse gemäß NEP 2035). Für das Vorhaben Ultratnet z.B. könnten so aller Voraussicht nach 12 Monate eingespart werden.

TOP 4 – WAFB – Abhängigkeiten zu Fremdinfrastrukturen (insb. Rohrnetzbetreibern) lösen

Vorschlag: Damit der Witterungsabhängige Freileitungsbetrieb (WAFB) für hoch belastete Netzregionen schnellstmöglich und ohne weitere Verzögerungen genehmigt und umgesetzt werden kann, bedarf es kurzfristig zielgerichteter Lösungen für den Umgang mit Nachbarinfrastrukturbetreibern. Hierzu zählen u.a. die Etablierung einer einheitlichen Kostentragung für Schutzmaßnahmen, die von der BNetzA auch anerkannt wird, eine Vereinfachung zur Erfüllung der Anforderung aus § 43 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG, nach der zur Ermittlung etwaig betroffener Betreiber benachbarter Infrastrukturen regelmäßig eine Anfrage und Nachweisführung unter Verwendung des bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche (BIL) genügt, sowie eine gesetzlich normierte Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht der Betreiber technischer Infrastrukturen. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält Anlage 4 der Langfassung.

Wirkung: Ohne die vorgenannten Maßnahmen wird der dringend notwendige WAFB in hoch belasteten Netzregionen nicht zeitnah zum Einsatz kommen. Es ist mit Verzögerungen von **1 bis 5 Jahren** zu rechnen, womit der WAFB als kurzfristige und innovative Lösung zur übergangsweisen Beseitigung von Netzengpässen obsolet würde.

TOP 5 – HGÜ-Erdkabelprojekte: Freileitungsprüfverlangen durch Freileitungsausnahme bei technisch-wirtschaftlicher Ineffizienz ersetzen

Vorschlag: Das in § 3 Abs. 3 BBPlG verankerte Freileitungsprüfverlangen für Gebietskörperschaften ist, wie in der Formulierungshilfe durch den neuen S. 4 vorgesehen, abzuschaffen. Die in § 3 Abs. 2 S. 1 BBPlG geregelten Ausnahmemöglichkeiten sollten jedoch um eine vierte Ausnahmemöglichkeit ergänzt werden. Danach sollte für außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Erdverkabelung, die sich insbesondere aus den örtlichen topographischen oder geologischen Verhältnissen ergeben können (z.B. Querung von Mittelgebirgen), eine Freileitungsausnahmemöglichkeit zur Anwendung kommen. Voraussetzung wäre, dass die besonderen Schwierigkeiten sich die technisch-wirtschaftliche Ineffizienz des Erdkabels in diesem Abschnitt im Vergleich zu den übrigen Erdkabelabschnitten des Vorhabens zeigt, die Freileitung auch insgesamt die vorzugswürdige Alternative ist und der Vorhabenträger dies beantragt. Eine ausführliche Darstellung inkl. Textvorschlag enthält Anlage 5 der Langfassung.

Wirkung: Abhängig von der Länge des Freileitungsanteils an der Gesamtlänge des Vorhabens sind bei komplexer Topografie mehrjährige Potenziale in der Bauphase zu heben. **Dies betrifft insbesondere das Vorhaben DC34 von Rastede nach Bürstadt.**